



Innenministerium Nordrhein-Westfalen, 40190 Düsseldorf

Landkreistag
Nordrhein-Westfalen
Kavalleriestr. 8
40213 Düsseldorf

7. April 2010
Seite 1 von 2

Aktenzeichen
(bei Antwort bitte angeben)
34 - 48.01.06/01 - 210/10

nachrichtlich:

Nordrhein-Westfälischer
Städte- und Gemeindebund
Postfach 10 39 52
40030 Düsseldorf

OAR Biskoping-Kriening
Telefon 0211 871 -2531
Telefax 0211 871-
ludwig.biskoping-
kriening@im.nrw.de

Ermittlung der Kreisumlage

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit Ihrem Schreiben vom 29.03.2010 - 20.32.01 - bitten Sie um Bestätigung, dass der Ermittlung der Kreisumlage nach § 56 KrO NRW kein „liquiditätsorientierter Ansatz“ zu Grunde liegt. Ihre Bitte komme ich gerne nach.

Nach den Vorschriften der Kreisordnung Nordrhein-Westfalen verfügen die Kreise über eine eigenständige und eigenverantwortliche Haushaltswirtschaft, die unter Beachtung der Vorschriften des 8. bis 12. Teil der Gemeindeordnung zu gestalten ist. Ergänzend dazu wird zur Kreisumlage durch § 56 KrO NRW ausdrücklich bestimmt, dass soweit die sonstigen Erträge im Haushaltsjahr die entstehenden Aufwendungen nicht decken, eine Umlage den hierfür gelten Vorschriften zu erheben ist.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:
Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@im.nrw.de
www.im.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:
Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Der Gesetzgeber hat durch diese Bestimmung der Erhebung der Kreisumlage eindeutig einen ergebnisorientierten Ansatz zu Grunde gelegt. Damit besteht in der kommunalen Praxis kein Ermessensspielraum, alternativ einen liquiditätsorientierten Ansatz bei der Kreisumlage zu verfolgen, denn der Wortlaut der Vorschrift bildet auch deren Inhalt zutreffend ab.

Ich bitte, Ihre Mitglieder entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag
gez. Quasdorff



Beglaubigt: